



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 24.06.2025
– Auszug aus Drucksache 19/7276 –**

Frage Nummer 60

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Laura
Weber**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Vor dem Hintergrund, dass Antragsverfahren nach § 99 ff. Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX), wie Eingliederungshilfeleistungen – insbesondere Assistenz im Alltag oder bei Reisen ohne erkennbare Einzelfallprüfung abgelehnt werden, die Kriterien der Erforderlichkeit erscheinen unklar, und das Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 8 SGB IX oft nicht aktiv berücksichtigt wird, frage ich die Staatsregierung, um hier einen Überblick über die Lage der Bewilligungspraxis im Bezirk Oberbayern zu bekommen, wie viele Anträge auf Eingliederungshilfe in den letzten zwei Jahren für den Bezirk Oberbayern bewilligt beziehungsweise abgelehnt worden sind?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

In Bayern sind die Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe für den Vollzug des Leistungsrechts der Eingliederungshilfe im eigenen Wirkungskreis zuständig. Die Bezirke unterliegen damit nur der Rechtsaufsicht, nicht der Fachaufsicht der jeweils zuständigen (Bezirks-)Regierungen. Die Staatsregierung ist also weder selbst zuständig, noch liegen ihr entsprechende Erkenntnisse zur Anzahl der bewilligten bzw. abgelehnten Anträge auf Eingliederungshilfe beim Bezirk Oberbayern vor.